

# Erteilung einer Steuernummer für Unternehmensgründer

## **Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit ist dem Finanzamt zu melden**

Dem zuständigen Finanzamt ist die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wenn schon eine Steuernummer vorhanden ist, sei es, dass schon bisher eine unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde oder diese auch weiterhin ausgeübt wird, so ist dies ebenfalls mitzuteilen. Eine bereits für andere Zwecke erteilte Steuernummer bleibt einem Einzelunternehmer auch weiterhin erhalten.

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist mittels Formular Verf 24 bei einem Einzelunternehmer zu melden. Bei Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften gibt es auch entsprechende Formulare (Verf 15, Verf 16). Diese können auch auf der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) heruntergeladen werden.

## **Welches Finanzamt ist nunmehr für unseren Unternehmensgründer zuständig?**

Obwohl der Betriebsstandort möglicherweise in einem anderen Finanzamtsbezirk als der Wohnsitz des Unternehmensgründers liegt, ist dennoch das Wohnsitzfinanzamt auch weiterhin zuständig - auch für die betrieblichen Belange wie Umsatzsteuer, Einkommensteuer udgl. Dies gilt bei Einzelunternehmern.

Werden Personen- oder Kapitalgesellschaften gegründet, so ist das Finanzamt des Betriebsstandorts insbesondere für die Betriebssteuern (Umsatzsteuer, Lohnabgaben) sowie für die Feststellung der Einkünfte aus Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften auch für die Körperschaftsteuer zuständig. Für „große“ GmbH`s gibt es eine eigene sachliche Zuständigkeit („KöSt-Finanzämter“).

## **Unternehmensgründer hat keinen Wohnsitz im Inland?**

Für die Erhebung der Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Lohnabgaben ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bereich die Betriebsstätte liegt, örtlich zuständig, wenn der Unternehmensgründer in Österreich keinen Wohnsitz hat und damit mit nur beschränkt steuerpflichtig ist.

**Beispiel:**

Ein kroatischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Zagreb, der alle gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt, meldet ein Einzelunternehmen in der Stadt Salzburg an. Das Finanzamt Salzburg-Stadt ist für die Erteilung der Steuernummer zuständig und für alle übrigen steuerlichen Belange, solange unser kroatischer Unternehmensgründer nicht auch in Österreich einen Wohnsitz begründet.

Stand: Oktober 2013

---

**Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)

<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---